



Inhaltsverzeichnis

1	Dienstreisen	2
1.1	Festlegung	2
1.2	Definition	2
1.3	Reisekosten	2
1.3.1	Fahrtkosten	2
1.3.2	Übernachungskosten	3
1.3.3	Verpflegungsmehraufwand	3
1.3.4	Reisenebenkosten	3
2	Reisekostenerstattung durch den Verein	3
2.1	Fahrtkosten	3
2.2	Fahrtnebenkosten	3
2.3	Unfallkosten	3
2.4	Übernachungskosten	4
2.5	Verpflegungsmehraufwand	4
2.6	Fehlerhafte Abrechnungen	4
3	Handhabung	4

1 Dienstreisen

1.1 Festlegung

Aufgrund des steuerlichen Grundsatzes zur Dienstreise, der laut Auskunft des Finanzamtes auch für die Fahrtkostenerstattung im Verein herangezogen wird, wird für Einsätze der Vereinsmitglieder außerhalb unserer Sportstätte in Elster (Elbe) (**Dienstreisen im Sinne des Vereins**) festgelegt, dass die Regelungen für Dienstreisen im öffentlichen Dienst diesen als Grundlage dienen.

1.2 Definition

Die Dienstreise ist eine vom Verein aus sportlichen Belangen veranlasste Reise. Das bedeutet, dass ein Vereinsvorstand die Dienstreise **vor ihrem Beginn** anzuordnen oder zu genehmigen hat.

Dienstreisen sind bei Wegeunfall versichert, wenn ihr Inhalt und ihre Bedeutung wesentlich versicherten Zwecken dient.

Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn der Einsatz nicht auf andere kostengünstigere Weise (Nutzung der vereinseigenen Busse) erledigt werden kann; es gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Fürsorge.

Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen Dienstreisender und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Einsatzes notwendig waren.

1.3 Reisekosten

Das Einkommensteuergesetz regelt die steuerlich zulässigen Tagessätze.

Dienstreisen verursachen Reisekosten wie beispielsweise Transportkosten (Fahrtkosten für Transportmittel wie Auto, Eisenbahn, Flugzeug oder Schiff), Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich auf dem Einsatz beruhende Auswärtstätigkeit des Mitglieds entstehen.

Die Erstattung der Reisekosten wird vom Verein gewährt.

1.3.1 Fahrtkosten

Die Wahl des Verkehrsmittels steht dem Mitglied frei. Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Zug, Nahverkehr, Fähre) sind die Aufwendungen in der nachgewiesenen Höhe erstattungsfähig.

Verwendet er dagegen ein Privatfahrzeug, stehen verschiedene Varianten zur Auswahl:

- a) Erstattung der anteiligen tatsächlichen Kosten gemäß Einzelnachweis (Tankquittung),
- b) Erstattung einer Kilometerpauschale von 0,30 € je gefahrenem Auto-Kilometer.

Mit diesem Pauschbetrag sind sämtliche üblicherweise mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Aufwendungen abgegolten, also insbesondere Kraftfahrzeugsteuern, Versicherungsprämien, übliche Reparaturkosten, Aufwendungen für die Garage und die Zinsen für einen Kredit zur Anschaffung eines Pkw. Nicht abgegolten sind jedoch die Aufwendungen, die ihrer Natur nach außergewöhnlich und nicht vorhersehbar sind. Insbesondere Unfallschäden (auf der beruflichen/betrieblichen Fahrt) und Aufwendungen infolge eines Fahrzeugdiebstahls sind abzugsfähig.

Zu den Fahrtkosten zählen die Aufwendungen für Hin- und Rückfahrt, Fahrten am Reiseziel und für Zwischenheimfahrten bei länger dauernden Einsätzen.

Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Sportstätte in Elster (Elbe) sind keine Reisekosten.

1.3.2 Übernachtungskosten

Als Übernachtungskosten sind die tatsächlich entstandenen Kosten (Hotel, Herberge, Fremdenzimmer, Appartement und Zweitwohnung) anzuerkennen. Nebenkosten zur Übernachtung (Garage, Minibar, Fernseher, Telefon) sind keine Übernachtungskosten. Lässt sich der Kostenanteil für das Frühstück nicht feststellen, ist der Gesamtbetrag bei einer Übernachtung im Inland um 4,80 EUR (20 % von 24 EUR) und bei einer Übernachtung im Ausland um 20 % des für den betreffenden Staat geltenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwand zu kürzen.

Beispiel: Eine inländische Hotelrechnung lautet „Übernachtung mit Frühstück 106,50 €“. Zur Ermittlung der Übernachtungskosten sind abzuziehen 20 % von 24 €, d. h. 4,80 €. Steuerfrei ersetzbare Kosten der Unterkunft liegen i. H. v. 101,70 € vor.

1.3.3 Verpflegungsmehraufwand

Als Verpflegungsmehraufwand werden zusätzliche Kosten für Verpflegung bezeichnet, die eine Person während eines Einsatzes außerhalb der Sportstätte Elster (Elbe) zu tragen hat. Da die Ermittlung der tatsächlich angefallenen Mehraufwendungen im Einzelfall zu aufwändig oder nicht möglich ist, sieht das deutsche Reisekostenrecht Pauschalbeträge vor, die abhängig von Reisedauer und Reiseziel geltend gemacht werden können. Weitere Informationen siehe unter Verpflegungsmehraufwand.

1.3.4 Reisenebenkosten

Aus Anlass eines Einsatzes sind die verschiedensten Nebenkosten denkbar: Hotelgarage, Parkgebühren, Maut, und Kosten des Fährtransportes, ebenso damit zusammenhängende Umbuchungs- oder Stornierungskosten. Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit dieser Kosten ist der belegmäßige Nachweis.

2 Reisekostenerstattung durch den Verein

Reisekosten, die einem Mitglied entstehen, kann der Verein steuerfrei erstatten.

2.1 Fahrtkosten

Als Fahrtkosten sind höchstens die tatsächlich entstandenen Kosten (mit Zug und ÖPNV, Fähre oder Taxi) erstattungsfähig. Führt das Mitglied den Einsatz mit seinem eigenen Fahrzeug durch, wird der Verein Fahrtkosten z. B. für einen in Deutschland zugelassenen PKW von bis zu 0,30 €/km steuerfrei erstatten.

2.2 Fahrtnebenkosten

Auch Fahrtnebenkosten sind Reisenebenkosten. Park- und Straßenbenutzungsgebühren sind wie die Fahrtkosten erstattungsfähig. Dazu gehören auch Auslagen für Straßenkarten, typische Fahrzeugputzmittel und fahrzeugtypische Verbrauchsstoffe.

2.3 Unfallkosten

Unfallkosten werden gegenüber dem Veranlasser der Reise abgerechnet, Kosten aus der Selbstbeteiligung trägt ebenfalls der Veranlasser der Reise. Nur bei gerichtlich festgestellter grober Fahrlässigkeit kann der Verein die Übernahme der Unfallkosten verweigern.

2.4 Übernachtungskosten

Die Kosten sind in nachgewiesener Höhe erstattungsfähig. Inländische Übernachtungskosten kann der Verein auch mit 20 € pro Übernachtung pauschalieren, wenn feststeht, dass das Mitglied auswärts übernachtet hat und ihm tatsächlich Kosten entstanden sind.

2.5 Verpflegungsmehraufwand

Zur Abgeltung des berufsbedingten Mehraufwandes für Verpflegung können die steuerlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand steuerfrei gezahlt werden.

2.6 Fehlerhafte Abrechnungen

Das Mitglied hat die persönliche Verantwortung für die Kontrolle der eigenen Abrechnungen. Bewusste und vorsätzliche falsche Angaben oder die billigende Inkaufnahme einer Täuschung oder Schädigung des Vereins durch unrichtige Angaben rechtfertigen beispielsweise den Ausschluss aus dem Verein.

3 Handhabung

Die Handhabung ergibt sich aus

1. 300.11.01 Antrag auf Dienstreise.docx (Download-Bereich unserer Homepage) sowie
2. 300.11.02 Erteilung eines Dienstreiseauftrags.pdf
3. 300.10.01 Reisekostenabrechnung (vollständig).xlsx (Download-Bereich unserer Homepage)
4. 300.10.03 Reisekostenabrechnung (nur Fahrtkosten).xlsx (Download-Bereich unserer Homepage)